

Der Markt Wiesenttal (nachstehend der Markt genannt) erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Bay RS 2020-1-1-1) folgende

Satzung über die vom Markt verwalteten Leichenhäuser (Leichenhaussatzung):

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt bei den kirchlich verwalteten Friedhöfen Muggendorf und Wüstenstein Leichenhäuser.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Leichen Verstorbener, die auf den Friedhöfen Muggendorf und Wüstenstein bestattet werden, werden in den gemeindlichen Leichenhäusern des betreffenden Friedhofs aufbewahrt.

§ 3 Benutzungszwang

(1) Für die Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung

a) der in den Gemeindeteilen Muggendorf, Wölm, Trainmeusel, Wohlmannsgesees, Engelhardsberg, Doos, Schottersmühle, Albertshof, Neudorf und Kuchenmühle, Verstorbenen im Leichenhaus Muggendorf und

b) der in den Gemeindeteilen Wüstenstein, Gößmannsberg und Voigendorf Verstorbenen im Leichenhaus Wüstenstein

wird der Benutzungszwang angeordnet.

(2) Die von einem Ort außerhalb der unter § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindeteile zur Bestattung auf den Friedhöfen Muggendorf oder Wüstenstein überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das betreffende Leichenhaus zu verbringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Auf Antrag kann im Einzelfall vom Benutzungszwang befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden nicht verletzt werden.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

Das Verbringen von Leichen in die gemeindlichen Leichenhäuser ist unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen, damit der Zeitpunkt der Einlieferung festgelegt werden kann.

§ 5 Aufbewahrung

(1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV-BayRS 2127-1-1-1) genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

(3) Der Sarg ist spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

§ 6 Verhalten in den Leichenhäusern

(1) Die Angehörigen des Verstorbenen haben Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg, falls dem nicht Gründe der öffentlichen

Gesundheit entgegenstehen. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen werden.

(2) Jeder Besucher der Leichenhäuser hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(3) Den Anordnungen des Leichenhauspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

(4) In den Leichenhäusern ist es verboten:

1. Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde,
2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
3. Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder feilzuhalten,
4. Druckschriften zu verteilen.

(5) Im übrigen gelten die von den Friedhofsträgern erlassenen Friedhofsordnungen.

III. Schlußvorschriften

§ 7 Haftungsausschluß

Der Markt übernimmt für Beschädigungen die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Leichenhäuser entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
2. Anzeigepflichten (§ 4) verletzt,
3. sich in den Leichenhäusern zweckwidrig (§ 6) verhält.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die vom Markt verwalteten Leichenhäuser (Leichenhaussatzung) vom 29. 1. 1987 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. 4. 1987 außer Kraft.

Wiesenttal, 9. 11. 1987


Pöhlmann, Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 13. 10. 1987.



Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 13.11.1987 amtlich bekanntgemacht.